

# VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 5299/07

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5261760-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asyfanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1 . Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. August 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Peters als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennung als Asyl berechtigte durch die Beklagte.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige und kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im September 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten hier anschließend ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylantrages gaben sie im Wesentlichen an, der Kläger zu 1) sei in der Türkei mehrfach festgenommen und dabei auch für eine Woche festgehalten worden, da er regimefeindliche Gruppen unterstützt habe.

Mit Bescheid vom 29.10.1990 lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend nur Bundesamt -) die Asylanträge der Kläger ab. Zur Begründung wurde im Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger hätten eine asylerhebliche Verfolgung nicht glaubhaft gemacht.

Auf die dagegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Braunschweig die Beklagte mit Urteil vom 12.02.1993 (5 A 5238/92), die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 in ihren Personen vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger würden einer landesweiten Einzelverfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kurden aus den Ausnahmezustandsprovinzen unterliegen. Auf das individuelle Verfolgungsschicksal vor der Ausreise komme es nicht mehr an.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten lehnte das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 19.04.1993 (11 L 1494/93) ab.

Mit Bescheid vom 11.05.1993 erkannte das Bundesamt die Kläger als Asyl berechtigte an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG fest.

Mit Schreiben vom 20.08.2007 teilte das Bundesamt den Klägern mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 08.10.2007 widerrief das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG indem Bescheid vom 11.05.1993. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wenig vorlägen wie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich infolge des Reformprozesses die Verhältnisse in der Türkei so wesentlich geändert hätten, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr in die Türkei dort vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher seien.

Die Kläger haben am 22.10.2007 Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie sinngemäß vor, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich zwar verbessert, sie seien jedoch keinesfalls bereits so gut, dass die Kläger dort vor einer erneuten Verfolgung hinreichend sicher wären. Nach wie vor finde dort eine Verfolgung der PKK-Anhänger statt.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 08.10.2007 aufzuheben sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als politisch Verfolgte anzuerkennen sowie Abschiebungsverbote in ihrer Person festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren angefochtenen Bescheid.

Den Klägern wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 22.07.2008 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter, dem die Entscheidung des Rechtsstreits als Einzelrichter durch Beschluss übertragen wurde, einverstanden erklärt.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, sodass er aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit Bescheid vom 11.05.1993 für die Kläger erfolgten Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asyl berechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asylanerkennung spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01.01.2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen hat das Bundesamt mit seinem Bescheid vom 08.10.2007 beachtet.

Die durch Artikel 3 Nr. 46 b des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 - BGBl. I S. 1950 - in § 73 Abs. 2a AsylVfG eingeführte obligatorische Pflicht des Bundesamtes zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylankennung und der Zuerkennung der Flüchtlingsseignenschaft innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung beginnt nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Uli. vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, hier zitiert nach juris) für die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes unanfechtbar gewordenen Anerkennungen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge, die sog. Alt-Anerkennungen, mit dem 01.01.2005 (vgl. BVerwG, aaO, Rdnr. 14). Sie lief daher noch bei Erlass des Bescheides vom 08.10.2007.

Ob der streitige Widerrufsbescheid vom 08.10.2007 auch unverzüglich im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangen ist, kann hier offen bleiben, da seine Rechtmäßigkeit hiervon nicht abhängt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt die Urteile vom 20.03.2007 - 1 C 21.06, juris, Rdnr. 18 sowie vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 13) dient das in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmte Gebot des unverzüglichen Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen. Ein etwaiger Verstoß gegen das Gebot verletzt keine Rechte des betroffenen Ausländers.

Die Beachtung der Jahresfrist von § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG durch das Bundesamt, ist von dem erkennenden Gericht nicht mehr zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 12.06.2007 - 1 C 24.07-, juris, Rdnrn. 14 und 15 entschieden, dass diese Jahresfrist zumindest in den Fällen keine Anwendung findet, in denen - wie hier bei den Klägern - die Anerkennung innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen wurde.

Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Asylankennung und der Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG liegen jedoch nicht vor.

Ob die Kläger bei einer - asylrechtlich unterstellten - Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Schutz vor Verfolgung finden, beurteilt sich nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs wären die Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei nach Auffassung des Gerichts vor einer politischen Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Zwar hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei - wie allgemein bekannt und zuletzt im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 dokumentiert - erheblich verbessert (vgl. Lagebericht, S. 28 ff.). Die Türkei hat insbesondere die sog. Kopenhagener Kri-

terien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach der Feststellung des Europäischen Rats hinreichend erfüllt. Es wurden nachdrückliche Anstrengungen unternommen, die Anwendung von Folter zu unterbinden.

Gleichwohl geht das Gericht derzeit noch nicht davon aus, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um eine menschenrechtswidrige Behandlung der Kläger durch türkische Sicherheitsorgane mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Auch nach dem jüngsten Lagebericht vom 25.10.2007 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile von Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Dabei ist eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Im Lagebericht wird darauf hingewiesen, dass der Ruf nach entschiedeneren Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem aktuellen Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde, nachdem es im Osten und Südosten der Türkei verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK komme. Trotz aller Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs von bekannt gewordenen Fällen sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend. Auch derzeit noch würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen verurteilen. Es lägen auch keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme (vgl. zum Gesamten: Lagebericht vom 25.10..2007, S. 28 ff.).

Das Gericht geht daher derzeit noch nicht davon aus, dass von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei als Voraussetzung für einen „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, aufgrund derer die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung erfolgte, gesprochen werden kann (vgl. VG München, Urt. v. 14.09.2007 - M 24 K 07.50342 - und Urt. v. 24.05.2007 - M 24 K 07.50151 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2006 - 4 K 5335/06.A -; VG Ansbach, Urt. v. 24.07.2007 - AN 1 K 07.30135-; jeweils zitiert nach juris,).

Die Asylanerkennung der Kläger ist mithin aufrechtzuerhalten und der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.